



Wir stehen für eine sachliche, soziale, kompetente und mutige Politik.  
Machen Sie mit.

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Forum Hittnau» besteht ein Verein i.S. von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Hittnau.

### Art. 2 Zweck

Das Forum Hittnau ist eine politische Vereinigung von engagierten Frauen und Männern. Das Forum vertritt eine ganzheitliche Politik, mit besonderer Beachtung der sozialen und ökologischen Gesichtspunkte. Das Forum will sich in erster Linie mit allen politischen Aspekten auf Gemeindeebene beschäftigen, ist aber auch offen für allgemeine gesellschaftliche Anliegen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder und jede werden, der/die in Hittnau wohnt und sich mit der Zielsetzung und dem Programm des Forums Hittnau identifiziert.

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung (Stamm) entscheidet über die definitive Aufnahme, bzw. über den allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes.

Austritte sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

### Art. 4 Organisation

Organe des Forums Hittnau sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die RechnungsrevisorInnen

### Art. 5 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet 1 mal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Einladung und Traktanden müssen 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern geschickt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Der Generalversammlung sind folgende Kompetenzen vorbehalten:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des RevisorInnenberichtes, sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen
  - Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
  - Statutenänderungen
- Änderung der Leitlinien
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Wahlen und Beschlüsse gilt das einfache Mehr, für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand werden folgende Kompetenzen eingeräumt:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Aufstellen eines Jahresprogramms
- Vorbereiten und Durchführen von Versammlungen
- Einladung der Mitglieder
- Einreichen von Anträgen zuhanden der zuständigen Behörden auf Grund von Abstimmungen im Forum
- Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin/ der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Zur Entlastung des Vorstandes können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, die anlässlich von Mitgliederversammlungen zusammengestellt werden. In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitmachen.

#### **Art. 7 Die RechnungsrevisorInnen**

Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei RevisorInnen gewählt. Sie haben zuhanden der Generalversammlung über den Befund der Jahresrechnung einen schriftlichen Bericht und Antrag auf Entlastung des Kassiers einzureichen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; die RechnungsrevisorInnen sind wieder wählbar.

#### **Art. 8 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus dem Vereinsvermögen, den Mitgliederbeiträgen und allfälligen Spenden. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 9 Auflösung**

Bei einer allfälligen Auflösung der Vereins entscheidet die Generalversammlung der Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

#### **Art. 10 Schlussbestimmungen**

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 52 – 79 ZGB.

Statutenänderungen gemäss GV vom 24. März 2006

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Erstausgabe der Gründungsversammlung vom 16. November 1990.

Der Präsident

Die Aktuarin

Robert Schmid

Christine Hauser

Hittnau, den 23. März 2007